

Bekanntmachung zur Wahl des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Nördliche Innenstadt

Am Sonntag, 10. Januar 2021, wird die Wahl der Ortsvorsteherin / des Ortsvorstehers im Ortsbezirk Nördliche Innenstadt durchgeführt. Die Wahlhandlung dauert von 8 bis 18 Uhr.

I.

Wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein erhalten hat.

Wer nicht brieflich wählt, kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, der in der Wahlbenachrichtigung angegeben ist. Zur Wahl soll die Wahlbenachrichtigung mitgebracht und der Personalausweis, bei Besitz der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union ein gültiger Pass oder Passersatz, bereitgehalten werden.

II.

Wahlberechtigte, die nicht in ihrem Wahlraum wählen wollen, können noch bis

Freitag, 8. Januar 2021, 18 Uhr,

einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragen.

Im Falle einer nachweislichen plötzlichen Erkrankung, bei der ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, im Wahlamt, Rathaus Ludwigshafen, Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen gestellt werden. Diese Antragsfrist gilt auch für Wahlberechtigte, die ohne ihr Verschulden weder im Wählerverzeichnis nachgetragen worden sind noch einen Wahlschein von Amts wegen erhalten haben.

III.

Auf dem für die Briefwahl ausgegebenen roten Wahlbrief ist auch der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlbrief am Wahltag bis 18.00 Uhr überbracht werden kann.

IV.

Zur Wahl erhalten die Wählerinnen und Wähler einen Stimmzettel, in dem die Bewerber unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, Berufes oder Standes und der Anschrift aufgeführt sind. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere

Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber sie ihre Stimme geben wollen. Erhält bei der Wahl kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am

Sonntag, 24. Januar 2021, von 8 bis 18 Uhr,

eine Stichwahl statt.

V.

Wahlhandlung und Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

Ludwigshafen am Rhein, 31.12.2020

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin
als Wahlleiterin

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297) sowie der §§ 41 und 42 Abs. 2 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) erlässt die Stadt Ludwigshafen am Rhein auf Beschluss des Stadtrates vom 14.12.2020 folgende Satzung:

§ 1

In § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt: „Die Vergabe von Parkflächen für stationsbasiertes Carsharing erfolgt auf Grundlage des § 42 a Landestraßengesetz in einem diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahren. Die Sondernutzungserlaubnis wird für einen Zeitraum von längstens acht Jahren ausgestellt.“

§ 2

In die Anlage zu § 8 wird folgende Ziffer 123 aufgenommen:

Geb.	Gebühren in EUR		
	Stufe	Stufe	Stufe
	I	II	III
"123 Stationsbasiertes Carsharing je Stellfläche monatlich		25,00 in allen Zonen"	

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 17.12.2020
Stadtverwaltung

gez.

Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin